

Satzung des Vereins Kirchheim.Zukunft.Innenstadt

§1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Kirchheim.Zukunft.Innenstadt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Zusatz e. V.

(2) Sitz des Vereins ist Kirchheim unter Teck.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, die Attraktivität des in § 3 definierten eigentümergelegenen Aufwertungsbereichs des Innenstadtbereichs Kirchheim unter Teck als Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomiestandort zu erhöhen, die Rahmenbedingungen für die in diesem Bereich niedergelassenen Betriebe zu verbessern und den Werterhalt bzw. die Wertsteigerung der Immobilien des Bereichs zu unterstützen. Darüber hinaus zielt der Verein auf die Erhöhung der Aufenthaltsqualität des Bereichs.

(2) Der Verein beabsichtigt, die Funktion einer Quartiersgemeinschaft nach § 2 des Gesetzes zur Stärkung der Quartiersentwicklung durch Privatinitiative (GQP) BW zu übernehmen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Erarbeitung von Konzepten zur Entwicklung des Aufwertungsbereichs
- Durchführung gemeinschaftlicher Werbemaßnahmen und Organisation von Veranstaltungen
- Erbringung von Dienstleistungen u. a. zur Unterstützung eines attraktiven Branchenmix und zur Aufwertung des Immobilienbestandes
- Finanzierung und Durchführung von Baumaßnahmen in Abstimmung mit den jeweils Berechtigten (u. a. Stadt Kirchheim unter Teck)
- Bewirtschaftung von Grundstücken
- Kooperation mit öffentlichen Stellen, Kammern, Verbänden und Zusammenschlüssen sowie Unternehmen und Privatpersonen innerhalb und außerhalb des Innenstadtbereichs
- Abgabe von Stellungnahmen in förmlichen und nicht förmlichen Anhörungsverfahren

(4) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Räumliche Abgrenzung des eigentümergelegenen Aufwertungsbereichs

(1) Der Bereich Innenstadt umfasst zunächst räumlich folgenden Bereich von Kirchheim unter Teck:

- Marktstraße
- Dettinger Straße 1 - 77
- Max-Eyth-Straße
- Turmstraße
- Roßmarkt
- Küferstraße
- Metzgerstraße
- Sonnenstraße

- Dreikönigstraße
- Sophienstraße
- Wellingstraße
- Flachsstraße
- Schuhstraße
- Paulienstraße
- Brandstraße
- Marktplatz
- Kornstraße
- Wiederholtstraße
- Wiederholtplatz
- Alleenstraße 2,4,6,8,10, 12,14, 16, 52, 54, 56, 58, 158, 160
- Postplatz
- Stuttgarter Straße 1, 2
- Kolbstraße 2, 4, 6,

(2) Die Mitgliederversammlung kann – abweichend von § 7 Absatz 5 Satz 3 – den in Absatz 1 benannten Bereich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ändern.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein können nur Personen oder Personengemeinschaften sowie juristische Personen erwerben, denen innerhalb des nach § 3 definierten Aufwertungsbereichs das Eigentum bzw. ein sonstiges dingliches Recht an einem gewerblich genutzten Grundstück zusteht.

Gemeinschaften von Eigentümern bzw. sonst. dinglich Berechtigten sowie Unternehmen im Gemeinschaftsbesitz bzw. Personengesellschaften mit mehreren Inhabern können jeweils nur eine Mitgliedschaft erwerben. Die Belange derartiger Gemeinschaften werden innerhalb des Vereins entsprechend deren internen Regularien vertreten.

Das Eigentum bzw. dingliche Recht an mehreren gewerblich genutzten Grundstücken oder / und der Betrieb mehrerer Unternehmen innerhalb des Aufwertungsbereichs durch dieselben Personen oder Personengemeinschaften bzw. juristischen Personen berechtigt nicht zu mehreren Mitgliedschaften.

(2) Der Vereinsbeitritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vereinsbeitritt der im eigentümergeprägten Aufwertungsbereich (§ 3 Absatz 1) nach § 6 des Gesetzes zur Stärkung der Quartiersentwicklung durch Privatinitiative (GQP) abgabepflichtigen Personen darf nicht verweigert werden. Die Gründe einer Ablehnung sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod bzw. Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsinteressen zuwider handelt. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

(2) Auf begründeten Antrag kann vom Vorstand Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung gewährt werden. Dies gilt auch für die Zahlung der Aufnahmegebühr.“

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Der Beirat hat eine ausschließlich beratende Funktion und wird auf Zurfür für die Mitgliederversammlung oder einzelne genau spezifizierte Themen hinzu gezogen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsätze der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere die

- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Verabschiedung des jährlichen Maßnahmen- und Finanzierungsplans
- Entgegennahme des Jahres- und Wirtschaftsberichtes des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, sofern welche erhoben werden
- Beschlussfassung über Anträge, Beschwerden, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z.B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch eine andere Person vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder satzungsgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen wurden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenden Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für den Beschluss, den Verein aufzulösen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) Anstatt einer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung können Beschlüsse auch schriftlich bzw. durch Telekommunikationsmittel (z. B. E-Mail oder Videokonferenzen) gefasst werden. Die Beschlussvorlage ist vom Vorsitzenden des Vorstands zu paraphieren und im Umlaufverfahren von den Mitgliedern zu unterzeichnen. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist die Teilnahme sämtlicher Mitglieder erforderlich.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann für die Abwicklung der laufenden Vereinsgeschäfte eine Geschäftsführung bestellen.

(2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden einem zweiten Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern welche die Funktionen des Kassiers bzw. des Schriftführers innehaben, sowie aus bis zu acht Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine andere Amtsdauer festlegen. Bis zur Neuwahl bleibt der bestehende Vorstand im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 sind der erste und zweite Vorstand. Einzelvertretungsberechtigt gerichtlich und außergerichtlich sind ausschließlich der erste und zweite Vorsitzende. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(3) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende oder zwei Vorstandsmitglieder können andere Vereinsmitglieder oder auch Externe zu den Vorstandssitzungen oder auch nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(4) Die Haftung des Vorstandes ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

(5) Die Vorstandsmitglieder erhalten ihre notwendigen Auslagen in angemessenem Umfang ersetzt.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Wird seitens der Mitgliederversammlung eine Entscheidung zur Mittelverwendung nicht getroffen, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Kirchheim unter Teck zu, die es ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Wirksamkeit der Satzung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, ist nicht die Satzung insgesamt ungültig. Ungültige Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die auf Verfügung des Registergerichtes oder des Finanzamtes erforderlich werden, vorzunehmen.

(2) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.09.2018 beschlossen.